

SATZUNG

Die St. Sebastianus Bruderschaft 1285
Düsseldorf-Kaiserswerth hat sich
Eingedenk ihrer Verantwortung vor Gott
Und den Menschen, in Wahrung ihrer
Tradition und unter Berücksichtigung
Der heutigen Erkenntnisse die folgende
neue Satzung gegeben:

Satzung der St. Sebastianus-Bruderschaft 1285 Düsseldorf-Kaiserswerth e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„St. Sebastianus-Bruderschaft 1285 Düsseldorf-Kaiserswerth e.V.“

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen und hat seinen Sitz in Düsseldorf-Kaiserswerth.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Status für sie verbindlich ist.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der Bruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) aktive religiöse Lebensführung,
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe;

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport;

3. Dienst zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahenschwenkens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung §§51-68 AO 1977 vom 16.3.1976, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.7.1988 BGBl I S. 1093 sowie dem Gesetz zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz) vom 18.12.1989.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder bei Aufhebung oder Auflösung der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Der Verein ist selbstlos tätig;
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede männliche Person werden, die unbescholten ist und sich zur vorliegenden Satzung und damit auch zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften verpflichtet. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Das neue Mitglied wird in der folgenden Mitgliederversammlung offiziell aufgenommen.

Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller als bald Kenntnis zugeben. So dann hat das neue Mitglied einen Aufnahmebeitrag zu leisten, der von der Hauptversammlung festgelegt worden ist.

- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen möglichst rege zu beteiligen. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sich zu beteiligen, sollte sich jedes Mitglied zur persönlichen Pflicht machen.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu erklären.
- d) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch das Ehrengericht ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied sich einer groben Verletzung der Bruderschaftssatzung und der Satzung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften schuldig macht.
- e) Das ausscheidende Mitglied hat seine noch bestehenden Verpflichtungen, die Zahlung rückständiger Beiträge oder die Herausgabe von der Bruderschaft gehörenden Gegenständen spätestens bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zu erfüllen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden. Die nach der bisherigen Satzung bestehenden Ehrenmitgliedschaften werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 6

Jungschützen

Die Rechte und Pflichten der Jungen und Jungmänner vom 10. Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr ergeben sich aus dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften vom 12.04.1964

§ 7

Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim 1.Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Ehrengerichtes und von 2 Rechnungsprüfern. Die zu wählenden Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden, der an der Spitze der Bruderschaft und des Vorstandes steht, und
- seinem Vertreter,
- 2 Brudermeistern, nämlich
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer,
- dem Oberst,
- den Zugführern,
- den Fähnrichen,
- dem Schießmeister,
- dem Jungschützenmeister,
- dem Platzmeister und
- den Adjutanten der Bruderschaft.

Zum Vorstand gehören weiter:

1. die 2 Provisoren, nämlich

- a) der Pfarrer der St. Suitbertus-Gemeinde zu Düsseldorf-Kaiserswerth
als geistlicher Präses

und

- b) ein Vertreter des öffentlichen Lebens der vom Vorstandeinstimmig benannt wird.

2. ein Vertreter der Jungschützen,

3. der König des laufenden Regierungsjahres.

Verschiedene Vorstandsämter können durch Wahl eines Stellvertreters ergänzt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende und
- der Schriftführer.

Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird das verhinderte Mitglied durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister vertreten.

§ 12

Geschäftsführen der Vorstand im Innenverhältnis

Der geschäftsführende Vorstand der Bruderschaft im Innenverhältnis besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- den beiden Brudermeistern und
- dem Oberst.

Von Fall zu Fall können weitere Vorstandsmitglieder oder auch sonstige Mitglieder zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden. Der geschäftsführende Vorstand hat gemäß dieser Vorschrift die Verpflichtung und Aufgabe, die Einhaltung des § 2 für alle Mitglieder, besonders für die Berufung in Führungs- und Ehrenämter, zu überwachen und entsprechend zu entscheiden.

§ 13

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind unter anderem:

- a) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- e) Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes beim Ehrengericht,
- f) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Feste der Bruderschaft

Das Titularfest

- 1) Das Titularfest wird am St. Sebastianustag, dem 20. Januar, wenn dieser auf einen Sonntag fällt oder an dem darauf folgenden Wochenende begangen. Es beginnt mit einem feierlichen Hochamt zur Erflehung des göttlichen Segens für die Bürgerschaft von Kaiserswerth, ins besondere für die lebenden und verstorbenen Schützenbrüder, sowie für die Wohltäter und Stifter der Bruderschaft.

Das Königs- und Kronprinzenpaar sowie der Schülerprinz werden im Hochamt vom 1. Provisor vor dem Altar gesegnet. Am selben Tage tritt die Generalversammlung der Schützenbrüder zusammen, auf der die Bruderschaftsangelegenheiten beraten und beschlossen werden. Fällt der St. Sebastianustag auf einen Wochentag, so wird an dem Abend ein ökumenischer Wortgottesdienst gehalten.

- 2) Zwei Wochen vor dem Titularfest haben die zwei von der Mitgliederversammlung des Vorjahresgewählten Rechnungs- und Kassenprüfer Buchführung, Rechnungen und Kasse der Bruderschaft zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist vom Vorsitzenden dem 1. Provisor zur Kenntnis- und Stellungnahme vorzulegen. In der Generalversammlung des Titularfestes ist der Prüfungsbericht vorzulesen, die Bücher sind offenzulegen.

Das Schützenfest

Am Sonntag nach Peter und Paul feiert die Bruderschaft nach altem Brauch ihr Schützen- und Volksfest. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des Festes teilzunehmen.

Zwei Gottesdienste finden im Rahmen des Schützenfestes statt. Das Festhochamt am Sonntag und eine hl. Messe am Montag für die lebenden und verstorbenen Mitglieder sowie für die verstorbenen Stifter und Wohltäter.

Auf den Königsvogel könne alle Mitglieder schießen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und nicht aus einem wichtigen moralischen Grunde hier von ausgeschlossen sind. Bei der Beurteilung der wichtigen moralischen Gründe ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 12 dieser Satzung und ins besondere das Ehrengericht anzuhören. Für die Festlegung der Altersgrenze sind die jeweiligen Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften maßgebend. Mitglieder, die das Alter noch nicht erreicht haben, gehören zu den Jungschützen oder vom 10. Bis 14. Lebensjahr zu den Schülerschützen. Sie schießen auf den Kronprinzenvogel bzw. auf den Schülerprinzenvogel.

Das Schießen erfolgt nach den Vorschriften des Schießordnung. Der jeweilige König und Kronprinz stiften zur Erinnerung an ihre Königs- und Kronprinzen würde je eine silberne Plakette für die Königs- und Kronprinzenkette. Die Königs- und Kronprinzenkette werden der Obhut des 1. Provisors übergeben. Die jeweiligen Majestäten sind für die ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich.

König und Kronprinz wie auch der Schülerprinz haben bei allen kirchlichen Feiern, bei denen die Bruderschaft sich beteiligt, in Festtracht mit Kette zu erscheinen.

Kirchliche Feste

Die Bruderschaft beteiligt sich mit ihren Fahnen an den drei Suitbertusfesten der Pfarre sowie an der Fronleichnam-Prozession, der Sakraments-Prozession und der Suitbertus-Lichterprozession. Die Mitglieder sind gehalten, an diesen Prozessionen im Festanzug teilzunehmen. Der Bruderschaft steht das alte Recht zu, die Baldachinträger und die Träger des Suitbertusschreines zu stellen. Sie betrachtet diesen Ehrendienst als eine Ehrenpflicht. Auch stellt die Bruderschaft bei Ausstellung des Suitbertusschreines die Ehrenwache. An sonstigen Kirchenfesten, wie Abholen eines Bischofs, Einführung eines Pfarrers, nimmt die Bruderschaft teil.

§ 15

Martinsfest

Die Bruderschaft richtet aus christlicher Tradition in Kaiserswerth das Martinsfest aus.

§ 16

Sportschießen

Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen der Bruderschaft, das sich nach den Bestimmungen für das sportliche Schießen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften richtet, beteiligen.

Die Teilnahmen am sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Bundes ist wünschenswert.

§ 17

Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung für ihre Mitglieder. Bei Sterbefällen zahlt die Bruderschaft an die Hinterbliebenen ein Sterbegeld von

€100,00.

Armen oder in Not geratenen Mitgliedern ist der Beitrag ganz oder zum Teil zu erlassen.

§ 18

Die Bruderschaftsfahne

Die Bruderschaftsfahne ist auch bei allen kirchlichen Veranstaltungen und beim Begräbnis eines Schützenbruders mitzuführen.

§ 19

Vermögensüberwachung

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass alte Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher, auf's sorgfältigste aufbewahrt werden und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen und Ehrenurkunden kunst-erfahrene Fachleute zugezogen werden.

Über das Vermögen der Bruderschaft ist ein Verzeichnis anzulegen, das der Schatzmeister aufbewahrt.

§ 20

Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann soll, sofern vorhanden, möglichst die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Ehrengerichts sowie je ein Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3Jahre gewählt.

Das Ehrengericht ist zuständig für die in dieser Satzung bestimmten Fälle, weiter für die Entscheidung von Streitigkeiten wegen Bruderschaftsangelegenheiten zwischen Mitgliedern der Bruderschaft untereinander und mit dem Vorstand.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 21

Auflösung der Bruderschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Suitbertuspfarre in Düsseldorf-Kaiserswerth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft hat die Pfarre die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher, aufzubewahren. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 29.4.1990 wird entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.9.1995 in den §§ 3, 4, 12 und 14 und laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.5.2000 § 10 Abs. a und b geändert und laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2010 § 3 ergänzt, § 4 geändert, § 14 Abs. 1 geändert, § 17 geändert und § 21 geändert und ergänzt und § 22 ergänzt.

Düsseldorf-Kaiserswerth, den 23.01.2010

Gez. Gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB

Detlef Krüger

Norbert Reckels